

RS Vwgh 2000/2/28 98/10/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2000

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

80/02 Forstrecht

Norm

B-VG Art10 Abs1 Z10;

B-VG Art140 Abs1;

ForstG 1975 §1 Abs1 idF 1987/576;

ForstG 1975 §6 Abs2;

Rechtssatz

Die Neuregelung des § 1 Abs 1 ForstG 1975 durch die ForstGNov 1987 erfolgte unter dem Gesichtspunkt, durch die Neudefinition des Begriffes Wald als eine bestockte Grundfläche mit einem Mindestausmaß den - bisher erforderlichen - Nachweis einer der Wirkungen des Waldes entbehrlich zu machen. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass eine Grundfläche, die den in § 1 Abs 1 ForstG 1975 genannten Voraussetzungen entspricht, jedenfalls geeignet ist, eine der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs 2 ForstG 1975) auszuüben und daher - soweit nicht eine der im Folgenden genannten Ausnahmen zutrifft - dazu bestimmt ist, der Waldkultur zu dienen; des Nachweises einer der Wirkungen des Waldes bedarf es diesfalls nicht mehr. Gegen § 1 ForstG 1975 bestehen daher keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998100177.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at